



Feuerschutzreglement

Version 3.2

- Vom Gemeinderat erlassen am 14. Oktober 2008
- Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. November 2008 bis 2. Dezember 2008
- Vom Finanzdepartement genehmigt am 22. Dezember 2008
- In Anwendung seit 1. Januar 2009



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1), Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 (sGS 871.11) und Art. 20 Bst. k der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1980 folgendes Feuerschutzreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich *Art. 1.* Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Flawil fest.

II. Feuerschutzorgane

Gemeinderat *Art. 2.* Die politische Gemeinde Flawil besorgt den Feuerschutz nach übergeordnetem Recht, sowie nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der politischen Gemeinden Flawil und Degersheim.

Feuerschutzkommission *Art. 3.* Die Aufgaben der Feuerschutzkommission werden durch die Regionale Feuerschutzkommission Flawil-Degersheim gemäss der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes vom 2. Dezember 2008¹ erfüllt.

Baukommission *Art. 4.* Die Baukommission erteilt die brandschutztechnische Bewilligung im Baubewilligungsverfahren.

Feuerschutzbeamter *Art. 5.* Der Feuerschutzbeamte:
a) besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben;
b) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt und sie nicht im Baubewilligungsverfahren erteilt wird;
c) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, soweit keine Baubewilligung nötig ist;
d) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Feuerschauer *Art. 6.* Der Feuerschauer besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben.

¹ Genehmigungsdatum der Bürgerschaft (Ablauf der unbenützten Referendumsfrist)



Kaminfeger *Art. 7.* Der Kaminfeger besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben

Feuerwehr *Art. 8.* Die Führung und Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Politischen Gemeinden Flawil und Degersheim.

III. Feuerwehrdienst

Dienstplicht *Art. 9.* Der Feuerwehrdienst richtet sich nach der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes vom 2. Dezember 2008².

Feuerwehrabgabe *Art. 10.* Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

IV. Löschwasserversorgung

Bereitstellung *Art. 11.* Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Sache der Gemeinde Flawil, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt.

Technische Betriebe Flawil *Art. 12.* Die Technischen Betriebe Flawil besorgen die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben der Löschwasserversorgung.

² Genehmigungsdatum der Bürgerschaft (Ablauf der unbenützten Referendumsfrist)



V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 13. Das Feuerschutzreglement vom 2. Juni 1992³
wird aufgehoben.

Rechtsgültigkeit und
Vollzugsbeginn

Art. 14. Das vorliegende Reglement untersteht dem
fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung
durch das Finanzdepartement auf den 1. Januar 2009 in
Kraft.

9230 Flawil, 14. Oktober 2008

Gemeinderat Flawil

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring
Ratsschreiber

Vom 3. November 2008 bis 2. Dezember 2008 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Finanzdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das
FINANZDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst

³ Genehmigungsdatum der Bürgerschaft (Ablauf der unbenützten Referendumsfrist)